

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Aufgrund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808) und der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 27. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Oktober 2017 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 9. Oktober 2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 9. Oktober 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3) Der Landkreis betreibt die Vermeidung und Abfallbewirtschaftung in Form eines kommunalen Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft“ - im Folgenden „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises“ genannt -.

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) „Abfallbewirtschaftung“ im Sinne dieser Satzung sind die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge der Beseitigungsanlagen (§ 3 Absatz 14 KrWG).

3. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Abfallentsorgung“ im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung (§ 3 Absatz 22 KrWG).

4. § 2 Absatz 16 erhält folgende Fassung:

(16) „Bioabfälle“ im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 7 KrWG), die getrennt gesammelt einer Verwertung zugeführt werden müssen.

5. § 2 Absatz 19 erhält folgende Fassung:

(19) „Eigenkompostierung“ ist das nachweisliche Kompostieren und ordnungsgemäße und schadlose Verwerten aller auf einem Grundstück anfallenden organischen Abfälle.

6. § 2 Absatz 20 erhält folgende Fassung:

(20) „Elektro- und Elektronikaltgeräte“ im Sinne dieser Satzung sind Haushaltsgroßgeräte (z. B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Spülmaschinen und Elektroherde), elektrische Haushaltskleingeräte (z. B. Haarföhne, Kaffeemaschinen, Bügeleisen), elektrische und elektronische Werkzeuge (z. B. Handbohrmaschinen, Handkreissägen), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z. B. Computer, Drucker, Taschenrechner, Mobiltelefone), Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Radio- und Fernsehgeräte, Videogeräte), elektrisches und elektronisches Spielzeug sowie elektrische und elektronische Sport- und Freizeitgeräte (elektrische Eisenbahnen, Videospiele) (s. ElektroG Anlage 1).

7. § 2 Absatz 21 erhält folgende Fassung:

(21) „Expressabfuhr“ im Sinne dieser Satzung ist die gebührenpflichtige Abholung von Sperrmüll innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Erfassung des Auftrages durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises und nach der entsprechenden Auftragsübergabe an einen beauftragten Dritten.

8. § 2 Absatz 22 erhält folgende Fassung:

22) „Ferienwohnungen“ gelten als Haushalte im Sinne dieser Satzung und der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung - (AGS). Dabei zählt jeweils eine Ferienwohnung als ein Haushalt.

9. § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Abweichend von § 17 Absatz 1 können auf Antrag des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers und nach Vereinbarung mit dem Landkreis Abfälle gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 zu der vom Landkreis genutzten Abfallentsorgungsanlage gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 angeliefert werden. In diesem Fall sind die Abfälle durch den Anlieferer selbst und auf eigene Rechnung dieser Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Für die abfallwirtschaftlichen Leistungen des Landkreises Vorpommern-Rügen ist ein Entgelt nach Maßgabe der Vereinbarung an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises zu entrichten.

10. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch den Landkreis ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Überlassungsrecht nur darauf, die Abfälle einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen.

11. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung, alle bei ihm anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen (Überlassungspflicht). Die Überlassungspflicht gilt nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit diese auf einem im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß verwertet werden. Weiterhin gilt die Überlassungspflicht nicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit diese dem Landkreis nachgewiesen wird (§ 17 Absatz 1 KrWG).

12. § 6 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ein Anschluss an die Abfallbewirtschaftung hat jeweils für mindestens drei zusammenhängende Monate zu erfolgen.

13. § 8 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Jede wesentliche Veränderung ist innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

14. § 8 Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die nach dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend des geltenden Datenschutzrechts gespeichert und maschinell verarbeitet.

15. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Auf der Insel Hiddensee wird der Restabfallbehälter 1.100 Liter nicht eingesetzt.

16. § 10 Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für Papier und Pappe werden Abfallbehälter (blau gekennzeichnet) 240 Liter und 1.100 Liter genutzt.

17. § 10 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

(8) Für Leichtverpackungen werden die gelben Säcke und die gelben Abfallbehälter (Wertstofftonnen) 240 Liter und 1.100 Liter genutzt.

18. § 16 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Neben den Satzungsregelungen sind insbesondere die in dieser Mitteilung enthaltenen Hinweise zur Sperrmüllentsorgung zu beachten.

19. § 16 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(3) Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 70 kg pro Stück), besteht keine Abholpflicht.

20. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die vom Einsammeln und Befördern zu den Abfallentsorgungsanlagen ausgeschlossenen Abfälle sind, soweit sie als Abfälle zur Beseitigung der Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis unterliegen, einer Abfallentsorgungsanlage nach § 18 Absatz 1 zuzuführen.

21. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Im Landkreis werden folgende Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung zur Verfügung gestellt:

1. Abfallwirtschaftsstation Camitz,
2. Müllumladestation Samtens,
3. Mechanische Abfallbehandlungsanlage der OVVD GmbH in Stralsund,
4. Iglus, Container und Großbehälter für Abfälle zur Verwertung,
5. Sammelmobile und Sonderabfallannahmestelle der beauftragten Dritten für schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen und Kleinstmengen aus Gewerbebetrieben,
6. Wertstoffhöfe

22. In § 24 Absatz 1 wird folgende Nummer 4 neu eingefügt:

(4) entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 das Grundstück vor dem erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen nicht zum Anschluss anmeldet oder die in § 8 Absatz 1 Satz 1 geforderten Angaben nicht oder nicht zutreffend macht,

23. § 24 Nummer 4 bis 33 alte Fassung werden § 24 Nummer 5 bis 34.

24. In der Anlage zur Abfallsatzung wird die nachstehende Abfallart ersatzlos gestrichen.

16 03 08* teilweise stabilisiertes Quecksilber

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Stralsund, 28.12.2018


Dr. Stefan Kerth
Landrat

